



Grass GmbH

Wirtschaftsberatungsgesellschaft

Steuerberatungsgesellschaft

Anpassungen in der Corona-Krise

Juni 2020

Wegen der Corona-Pandemie sind aktuell weitere Änderungen beschlossen worden. Eine steigende Zahl von Eltern kann die Voraussetzungen für den Bezug des Elterngeldes nicht mehr einhalten: So können Eltern, die in systemrelevanten Berufen tätig sind und dringend benötigt werden, die geplante Elternzeit nicht nehmen. werdende Eltern wiederum befürchten Nachteile bei der späteren Elterngeldberechnung durch Corona-bedingte Kurzarbeit oder Freistellung während der Elternzeit und die dadurch bedingten geringeren Einkommen.

Nach aktueller Änderung, die für die Zeit vom 1. März bis 31. Dezember 2020 gilt, können Eltern, die in systemrelevanten Branchen und Berufen (z.B. als Ärzte, Polizisten, Pflegekräfte) arbeiten, ihre Elterngeldmonate aufschieben. Sie können diese auch nach dem 14. Lebensmonat ihres Kindes nehmen, wenn die aktuelle Situation gemeistert ist, spätestens zum Juni 2021. Außerdem können Monate, in denen das Erwerbseinkommen auf Grund von Covid-19-Pandemie geringer war von der Elterngeldberechnung ausgenommen werden.

Das Kurzarbeitergeld ist bis zum Jahresende angepasst worden und beträgt ab dem vierten Monat 70 bzw. 77 Prozent, ab dem siebten Monat 80 bzw. 87 Prozent.

Außerdem gilt nach Zustimmung des Bundesrates der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 Prozent auf die nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 1. Juli 2021 erbrachten Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen, mit Ausnahme der Abgabe von Getränken.